



Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo
Chosebuz

Pressesprecher

Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Pressesprecher: Dr. Nocon
Tel: (0355) 4991-6400
Nebenstelle: (0355) 4991-6504
Fax: (0355) 4991-6569
Datum: 15. Oktober 2020

Pressemitteilung

Eilantrag einer Justizvollzugsanwärterin als Beamtin auf Widerruf gegen ihre Entlassung abgelehnt

Durch Beschluss vom 13. Oktober 2020 hat das Verwaltungsgericht Cottbus es abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage einer Anwärtlerin auf das Amt einer Justizvollzugshauptsekretärin im Justizvollzugsdienst des Landes Brandenburg gegen ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf wiederherzustellen.

Nach Einschätzung des Gerichts wird sich die Entlassung durch das Ministerium der Justiz im Hauptsachverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig erweisen.

Die Entlassung sei gemäß § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz möglich und ermessensfehlerfrei ausgesprochen worden.

Anlass sei eine Bedrohung anderer Anwärter durch die Antragstellerin mit einer ungeladenen Schreckschusspistole gewesen. Die Beamtenanwärterin hatte sich durch eine laute Feier der anderen gestört gefühlt. Nachdem sie vergeblich um Ruhe gebeten hatte, zielte sie mit ihrer Schreckschusspistole auf eine andere Anwärtlerin und simulierte ein Nachladen.

Wie die Kammer ausführte, reiche es war gewöhnlich noch nicht für eine Entlassung hin, dass während des Vorbereitungsdienstes ernsthafte oder begründete Zweifel an Befähigung und Eignung aufkommen und sich mehr oder weniger verdichten. Auch sei auf die jeweiligen unterschiedlichen Anforderungsprofile abzustellen. Indessen sei die Entlassung während des Vorbereitungsdienstes auch vor Abschluss einer berufsrelevanten Ausbildung möglich, wenn die Beamtin ihre Dienstpflichten – wie hier – so nachhaltig

verletzt habe, dass daraus auf eine charakterliche Nichteignung für eine spätere Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder für den angestrebten Beruf geschlossen werden könne.

Das angestrebte Amt im Vollzugsdienst fordert dem Amtsinhaber ein besonders hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Reife ab verbunden mit der Fähigkeit zu deeskalieren und Zwangsmittel verhältnismäßig einzusetzen. Der Reaktionsexzess lasse den Schluss zu, dass diese Eigenschaften der Anwärtlerin nicht zu Eigen seien, weshalb sie auch ohne Abschluss ihrer Ausbildung entlassen werden könne.

Der Beschluss (VG 4 L 419/20) kann mit Beschwerde bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg angefochten werden.

Dr. Nocon